

W e r k v e r t r a g

Zwischen dem

Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

vertreten durch den Präsidenten:

Herrn Thomas Pleye

und der

Firma

Straße

Ort

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

vertreten durch den Geschäftsführer:

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Beräumung und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis Geländeoberkante aus einer ehemaligen Behandlungsanlage der Fa. BMG Recycling GmbH, Werkstattstraße 59, 06682 Deuben/OT Naundorf, Sachsen-Anhalt (Deutschland).
2. Der AG überträgt und der AN übernimmt die Durchführung der Beräumung, der Analytik, des Transportes, der Entsorgung und der Umlagerung der Abfälle im vereinbarten Umfang gemäß § 4 dieses Vertrages. Der AN übernimmt alle Leistungen, Arbeiten und Tätigkeiten, die zur vollständigen Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
3. Der AN nimmt die Gestellung und Bestellung von Technik und Personal für die Ausführung des Auftrages selbst und in eigener Verantwortung vor.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

1. das Auftragschreiben des AG vom: Datum
2. das Angebot des AN vom: Datum
3. die Vergabeunterlagen (inkl. Anlagen 1 bis 13) des AG vom: 18.04.2017

Bei Widersprüchen gehen die vertraglichen Bestimmungen den Regelungen in den Anlagen vor. Im Übrigen gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 3 Leistungsort

Stillgelegte Anlage zur Lagerung und Behandlung von Holz.

ehemaliger Betreiber: BMG Recycling GmbH
Standort: Werkstattstraße 59
06682 Deuben/OT Naundorf
Sachsen-Anhalt
Deutschland

§ 4 Art und Umfang der Leistung

1. Beräumung und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den Angaben der Ausschreibungsunterlagen vom 18.04.2017.
2. Die Abfälle sind vor ihrer abschließenden Entsorgung zu verwiegen. Von jeder Einzelverwiegung ist ein Wiegeschein anzufertigen und dem AG mit der Rechnungslegung zu übergeben.
3. Die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind durch den AN eigenverantwortlich zu berücksichtigen und durchzusetzen. Besondere Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind vom AN mit der zuständigen Gewerbeaufsicht Halle – hier dem Landesamt für Verbraucherschutz – abzustimmen.
4. Der vollständige und detaillierte Leistungsumfang ist der Leistungsbeschreibung des AG vom 18.04.2017 zu entnehmen.

§ 5 Änderung der Leistung

1. Der AG kann nachträglich Änderungen in der Ausführung der Leistungen und im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, sofern es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vorhabens notwendig ist. Die nachträgliche Leistungsänderung bedarf der gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Werden durch Leistungsänderung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten als Nachtrag zu diesem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.
3. Leistungen, die der AN unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der AN auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, ansonsten können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn der AG die angebotenen Leistungen zusätzlich annehmen wird. Dazu bedarf es der nachträglichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten in nachstehender Reihenfolge die gesetzlichen Vorschriften nach dem Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. des BGB.

§ 6 Ausführungsunterlagen

- (1)
 1. Der AG stellt dem AN alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und gewährt ihm Einblick in solche, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.
 2. Der AN verpflichtet sich dem AG alle Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Kontrolle und Abrechnung über die Ausführung der Leistungen ermöglichen.
 3. Die vom AG und AN gegenseitig überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht oder noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2)
 1. Durch den AN ist sicherzustellen, dass er selbst oder der beauftragte Transporteur mit der Übernahme der Abfälle zur vorgesehenen Entsorgung die erforderlichen Begleitpapiere erstellt bzw. mitführt.
 2. Der AN muss sicherstellen, dass eine Kopie jedes Liefer- und Wiegescheines spätestens mit der Rechnung dem AG vorgelegt wird.

§ 7 Rechte, Pflichten und Ausführung der Leistung

1. Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit auf dem Betriebsgelände zu sorgen.
3. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den Vertretern des AG ist Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile erbracht werden soll, zu gewährleisten. Auf Verlangen sind dem AG die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Als Geschäftsgeheimnis durch den AN bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat der AG vertraulich zu behandeln.
4. Der AG ist befugt, unter Wahrung der dem AN zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem AN oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem AG ist

mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

5. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die Mehrkosten zu tragen.
6. Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
7. Der AN darf sich in Abstimmung mit dem AG und nachträglicher Vereinbarung zum Vertrag zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.
8. Generellen Zutritt zum Betriebsgelände am Leistungsort haben die Vertreter des AG, wie folgt:
 - Herr Zorn
 - Frau Schulz
 - Herr Both
 - Frau Janasch

§ 8 Ausführungsfristen

1. Der AN informiert den AG kurzfristig vor Beginn über die Durchführung der Maßnahme.
2. Die vollständige Ausführung der Leistung ist durch den AN bis zum **19.06.2017** abzuschließen.

§9 Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

1. bei schuldhafter Überschreitung der unter § 8 genannten Frist für jeden Werktag des Verzuges **0,2 v. H.** der Schlussrechnungssumme.
2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5 v.H.** der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

3. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren behindernde Wirkung offenkundig sind.
2. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der AN unter schriftlicher Mitteilung an den AG die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 11 Gewährleistung/Mängelansprüche/Verjährung

- (1) 1. Beide Vertragsparteien stellen klar, dass die Gewährleistung nur für Mängel greift, die im Zusammenhang mit den Leistungen des AN oder von ihm zur Erfüllung des Auftrages beauftragten Dritten stehen.

Mängel im Sinne des Vertrages sind Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, die eine nicht ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages zur Folge haben.

2. Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung vollständig innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist erfüllt wird und nicht mit Mängeln behaftet ist.
 3. Der AN hat dem AG die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
 4. Die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie ordnungsgemäß nach den Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN ausgeführt wird. Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Leistung keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den AG geltend machen können.
 5. Der AG hat dem AN Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) 1. Für Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln finden vorbehaltlich die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so kann der AG Nachbesserung zur Vertragserfüllung verlangen. Hierzu kann der AG dem AN eine angemessene Frist setzen.
 - b) Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.

- c) Der AG kann die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern der AN festgestellte Mängel nicht in einer angemessenen Frist beseitigt.
- (3) 1. Der AN ist verpflichtet alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.
2. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Mängeln haftet der AN für alle Schäden. Der AN haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Für Mängelansprüche und Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach dem Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. des BGB.

§ 12 Sicherheitsleistung

1. Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von **5 v.H.** der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.
2. Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
3. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der

Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschafts-urkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

§ 13 Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber/Beendigung des Vertrages

- (1) 1. Der AG kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt u.a. vor, wenn durch den AN von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung erheblich abgewichen worden ist oder das Vorhaben nicht durchgeführt wird oder bis zur Vollendung nicht weitergeführt wird oder wesentliche Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten werden.
 3. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung für die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung.
- (2) Unabhängig von Vorgenannten endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vom AN zu erbringenden Leistungen, etwa wegen Mengenüberschreitungen oder vom Vertrag abweichender Leistungen, die im Leistungs- und Preisverzeichnis benannte Gesamtvergütung erreicht hat, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle zu beräumenden Abfälle entsorgt sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf das bevorstehende Erreichen der Gesamtvergütung zu informieren. Grund hierfür ist, dass dem AG nur ein begrenztes Budget zur Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung steht. Der AG ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ausführung der noch ausstehenden Leistungen zusätzlich zu den Bedingungen dieses Vertrages anzuordnen.

§ 14 Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Haftung der Vertragsparteien

- (1) 1. Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme für die Haftung bei Sach- und Personenschäden beträgt 10.000.000 EURO je Versicherungsfall, für die Umwelthaftpflichtversicherung 5.000.000 Euro und bei Vermögensschäden 1.000.000 EURO je Versicherungsfall.
2. Die Haftpflichtversicherungen (in Kopie) des AN sind Bestandteil des Vertrages und sind vor Vertragsabschluss dem AG vorzulegen. Zahlungen an den AN erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.
- (2) 1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Ist der AN einem Dritten zu Schadensersatz (§§ 823 ff. BGB) verpflichtet, z.B. wegen der Entsorgung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen, so trägt er im Verhältnis zum AG den Schaden allein.
3. Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen.

§ 16 Preisvereinbarung

Der AG zahlt für die Beräumung und Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle eine Vergütung wie im Leistungs- und Preisverzeichnis aufgeführt und vereinbart.

Grundlagen sind die vertraglichen Einzelpreise (gemäß Leistungs- und Preisverzeichnis des AN) und die tatsächlich ausgeführten Leistungen (mengenabhängige Bezahlung).

§ 17 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) 1. Alle Rechnungen sind durch den AN im Original mit einer Durchschrift und unter Angabe der Vertragsnummer beim AG einzureichen.
2. Zwischenzahlungen nach dem Abschluss von Teilleistungen können nach Absprache mit dem AG getätigt werden.

3. Mit der Rechnung sind durch den AN die entsprechenden Wiegescheine und Begleitscheine in Kopie vorzulegen.
 4. Die Schlussrechnung wird nach der Endabnahme fällig, wenn der AN sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und die prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat.
 5. Die Schlussrechnung ist zu kennzeichnen und spätestens bis zum **30.06.2017** dem AG vorzulegen.
- (2) 1. Das Überweisungsverfahren gilt als vereinbart.
2. Die Bezahlung erfolgt durch den AG auf nachfolgend genanntes Konto des AN:
Zahlungsempfänger:

Bank:

Konto-Nr.:

BLZ:

-
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung.
- (3) 1. Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

1. Der AN hat während der Ausführung der vereinbarten Leistungen alle gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten, um die Gefährdung von Personen oder des Allgemeinwohls zu vermeiden.
2. Der AN zeigt dem AG die Einrichtung der Arbeitsstelle sowie den Arbeitsbeginn schriftlich an. Der AN setzt eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung durch.
3. Bei eventuell während der Auftragsausführung entstehenden Verunreinigungen oder Verschmutzungen von Flächen, die sich außerhalb der Lagerhalle befinden, sind diese durch den AN auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt mit der Unterschriftsleistung beider Partner in Kraft.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der AN sichert neben der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Vertraulichkeit über die Leistungserbringung zu. Verlautbarungen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, sind nur in Abstimmung mit dem AG gestattet.
4. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren gefertigt.
Davon erhalten: der AG 1 Exemplar,
 der AN 1 Exemplar,
5. Ein unterschriebener Vertrag ist dem Landesverwaltungsamt, Referat 402, unverzüglich zurückzuschicken.
6. Der Gerichtsstand des Vertrages ist Halle (Saale).

Halle (Saale), den.....

Ort, den.....

.....

.....

Im Auftrag

Geschäftsführer

Gert Zender

Unternehmen

Leiter der Abteilung 4

Landesverwaltungsamt

Sachsen-Anhalt